



Satzung der Musikschule Herzogenrath e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Musikschule Herzogenrath e.V. und soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Herzogenrath.

§ 2 Zweck

Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

In Anbetracht der vielfältigen privaten, geschäftlichen und öffentlichen Beziehungen, die Herzogenrath mit dem Ausland, insbesondere mit den Niederlanden, verbinden, soll angestrebt werden, auch ausländische Mitglieder und Schüler zu gewinnen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sein, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Ausschluss,
- b) Austritt,
- c) Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Schuljahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.

Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Beschluss von Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres, einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens 1 Woche vor der Versammlung zugehen.

Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn die nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, auf Antrag schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Interessen der Kinder und Jugendlichen werden durch die Erziehungsberechtigten als gesetzliche Vertreter wahrgenommen.

Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen (Vorsitzender, Stellvertreter, 1. Kassenwart, 2. Kassenwart, Schriftführer). Ihr Amt endet mit Amtsniederlegung oder Neuwahl. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der 1. + 2. Kassenwart und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Festsetzung des Schulgeldes. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.

Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins einschließlich des Leiters der Musikschule. Personelle Entscheidungen über Lehrkräfte sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule zu treffen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

Der Vorstandsvorsitzende bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme bei Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach dem Landesreisekostengesetz – Reisekostenstufe A – oder nach Vorlage der Belege.

Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Die Sitzung leitet der Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Beirat

Der Vorstand beruft den Leiter der Musikschule als Beirat für künstlerische und pädagogische Fragen. Dieser hat nur beratende Aufgaben.

§ 9 Leitung der Schule

Der Schulleiter ist für die Durchführung aller im schulischen Bereich liegenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den Satzungen und Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen verantwortlich.

§ 10 Gewinnbeteiligung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei öffentlichen Veranstaltungen werden Vereinsmitgliedern Vorzugspreise gewährt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzogenrath mit der Auflage, es zugunsten der Schüler der allgemeinbildenden Schulen der Stadt zu gleichartigen, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, sofern die Stadt nicht selbst die Musikschule weiterführt. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen aber erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch den derzeitigen Vorstand, der nach Abwicklung der letzten Mitgliederversammlung Rechnung zu legen hat.

Herzogenrath, den 4.5.1988

(Abschrift März 2014)